

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. Juni 1900.

16.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 19. Juni 1900, Zl. 13390,

mit welcher die Rundmachung vom 14. Jänner 1896, Zl. 22554, betreffend
die Sonntagsruhe in gewerblichen Betrieben, abgeändert wird.

Der erste Absatz des §. 5 der Statthaltereirundmachung vom 14. Jänner 1896,
Zl. 22554, wird dahin abgeändert, daß es am Schlusse desselben statt: „in Cervignano,
Cormons, Gradisca und Monfalcone hingegen von 6 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags“,
in Zukunft zu lauten hat:

„in Cervignano, Cormons, Dignano, Fasana, Gradisca, Grado und Monfalcone
hingegen von 6 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags.“

Im §. 7 der citirten Kundmachung wird nach dem zweiten Absatze die Bestimmung eingeschaltet:

„Im Stadtgebiete von Triest hat in den Sommermonaten Juni, Juli und August die Sonntagsarbeit bei allen Handelsgewerben (soweit sie sich nicht als Handel mit Lebensmitteln darstellen) ganz zu ruhen.“

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.